

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Laromer-Anlage in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Juli 2024

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Laromer-Anlage, bestehend aus einer Anlage mit zwei Produktionslinien zur Herstellung von Lackharzen (Laromere) und einer Anlage bestehend aus zwei Produktionslinien zur Herstellung von Polyurethan (PU)-Dispersionen sowie ein Tanklager und weitere Lagerbauten, zu ändern.

Die Versorgung der Laromer-Anlage mit Toluol-2,4-diisocyanat (TDI) aus dem Standort-Netz wird mit Ende 03/25 eingestellt. Inhalt dieses Vorhabens ist der Aufbau einer eigenen Entladung und eines Lagertanks für TDI (32 m³), sowie die Einbindung in die bestehende Anlage. Der TDI-Lagertank hat eine Lagerkapazität von 39040 kg

Bei der Laromer-Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 4.1.8 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Weiterhin ist das Vorhaben der Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Errichtung eines TDI-Lagertanks (32 m³) in Tasse 4 im Gebäudeteil B367. Für die Entladung wird ein neuer Oben-Entladearm in der Tankwagen-Entladestelle (B368) installiert. Zusätzlich sind noch zwei neue Pumpen erforderlich (Tankzugentladung und Förderpumpe in das Produktionsgebäude). Die Rohrleitungen sowie der neue Behälter werden allesamt elektrisch beheizt.

Standort des Vorhabens

Die Laromer-Anlage befindet sich im westlichen Teil des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH.

Südlich und südöstlich grenzt an das Werksgelände der Ortsteil Schwarzheide Ost an. Dort befinden sich die nächsten Wohnbebauungen, die zur Anlage einen Abstand von ca. 700 m haben. Der Abstand zum östlich an das Werksgelände angrenzenden Fluss Pößnitz beträgt ca. 680 m und zur nächsten öffentlichen Straße ca. 450 m.

Zwischen dem Ortsteil Schwarzheide Ost und dem Werksgelände befinden sich nicht geschlossene Waldflächen. Östlich angrenzend an das Werksgelände verläuft die Bahnstrecke Senftenberg-Ruhland in ca. 750 m Entfernung, mit der das BASF-Werksgelände über ein Anschlussgleis verbunden ist. Südlich des Ortsteils Schwarzheide

Ost verläuft die Bundesstraße B 169 in ca. 900 m Entfernung. Nordwestlich der Anlage, in einem Abstand von 650 m, liegt die Bundesautobahn A 13. Der Stadtkern von Schwarzheide befindet sich ca. 2.000 m westlich der Anlage.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Änderung der Anlage kann Umweltauswirkungen in Form von gasförmigen Immissionen sowie Lärm hervorrufen.

Die geplante Änderung der Laromer-Anlage umfasst keine Änderung oder Neuinstallation lärmintensiver Aggregate, Apparate und Maschinen. Mit der Errichtung eines TDI-Tanks und einem zugehörigen Entladearm für Straßentankfahrzeuge sowie notwendiger Rohrleitungen inkl. Pumpen zur Anbindungen an die Anlage selbst sind keine relevanten zusätzlichen lärmverursachenden Vorgänge zu erwarten.

Mit der Errichtung des neuen TDI-Tanks werden die aus der Behälteratmung stammende Abgase über die der Laromer-Anlage zugeordneten thermische Nachverbrennungseinrichtung verwertet / verbrannt. Ausgehend davon, dass TDI bereits in der Anlage und demzufolge im Abgas enthalten ist, ändern sich die Zusammensetzung des Abgasstromes und demzufolge auch die Emissionen nicht.

Die geplante Änderung der Laromer-Anlage bedarf keiner Flächeninanspruchnahme. Erheblich negative Auswirkungen durch die Änderung der Anlage auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden nicht erwartet.

Mit der Änderung der Anlage werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt. Der angemessene Sicherheitsabstand ändert sich insgesamt mit der geplanten Änderung nicht, da sich weder die örtliche Lage des gehandhabten Stoffes noch der Achtungsabstand vergrößert.

Die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die geplanten Änderungen als gering zu beurteilen. Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht erkennbar.

Nach Durchführung dieser Prüfung gemäß der Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd